

Wirtschaft

9

Mehr Geld: Hotelier Urs B. Hauser will erleichterte Kreditbedingungen für den Tourismus
SEITE 11



Weniger Arbeitslose: Deutlich höherer Beschäftigungsgrad als im bernischen Durchschnitt
SEITE 11

Konstante Verkäufe: In der laufenden Saison verkauften die Händler vergleichbar viele Skis wie in anderen guten Saisons
SEITE 13



Flauer Januar mit wenigen Kursveränderungen

Entwicklung der Börsenkurse im Mikrokosmos Jungfrau im Januar 2008



Die Papiere der Brienz Rothorn Bahn AG verloren gegenüber dem Vormonat 20 Prozent.
FOTO: EINGESANDT

BEAT KOHLER

Bei den Regionalwerten kam es im Januar kaum zu Bewegungen. Unter den Turbulenzen an den internationalen Börsen litten nur die an der Schweizer Börse gehandelten Werte.

■ **Börsenkurse** – Bei den an der Schweizer Börse SXW gehandelten Werten der Jungfraubahn Holding AG und der Grand Hotel Victoria-Jungfrau AG wirkten sich die Turbulenzen an den internationalen Börsenmärkten negativ aus. Sie sanken um 1,84 respektive 2,78 Prozent. Damit liegen sie immer noch deutlich über dem

Swiss Performance Index, der im vergangenen Monat um die fünf Prozentpunkte verloren hat. Die Entwicklung der restlichen Regionalwerte verlief im Januar zumeist unspektakulär. Die grössten Abweichungen zum Vormonat zeigen sich in den Papieren der Brienz Rothorn Bahn AG, Nominalwert 100 Franken, die mit 20 Franken 20 Prozent tiefer notierten als Ende 2007. Kein guter Monat war der Januar für die Casino Kursaal Interlaken AG, welche 9,28 Prozent verlor. Noch kein Kurs verfügbar ist für die fusionierte Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG, «Profitieren konnten im Januar die Aktien der Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG, die um 5,67 Prozent zulegen

Titel	Nominal	Valor	Kurs per 31.12.07	Kurs per 31.01.08	Veränderung im 2008
Bahnen					
Berner Oberland Bahnen AG I	100	345.503	80.00	80.00	0.00%
Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG I	450	150.599	200.00	200.00	0.00%
Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG N	50	3650588	-	-	0.00%
Brienz Rothorn Bahn AG	100	1.918.235	25.00	20.00	-20.00%
Brienz Rothorn Bahn AG	500	1.918.241	40.00	40.00	0.00%
Gondelbahn Grindelwald-Männlichen N	100	698.007	194.00	205.00	5.67%
Harderbahn AG	50	248.457	185.00	185.00	0.00%
Jungfraubahn Holding AG N	2	1.787.578	57.05	56.00	-1.84%
Luftseilbahn Grindelwald-Pfingstegg AG I	350	205.278	305.00	305.00	0.00%
Luftseilbahn Wengen-Männlichen AG N	100	205.603	150.00	150.00	0.00%
Schilthornbahn AG I	300	227.626	1400.00	1400.00	0.00%
Skilift Habkern-Sattelegg	250	232.958	50.00	50.00	0.00%
Banken					
BBO Bank Brienz Oberhasli AG N	20	1.075.653	185.00	185.00	0.00%
Ersparnkasse Interlaken, Anteilscheine	500	133.774	2200.00	2200.00	0.00%
Dienstleistungen					
Casino Kursaal Interlaken AG N	100	198.951	485.00	440.00	-9.28%
Grand Hotel Victoria-Jungfrau AG	100	111.107	360.00	350.00	-2.78%
Parkhotel Giessbach AG N	100	217.405	22.00	22.00	0.00%
Obligationen					
4.75 % Obl. EW Lauterbrunnen 30.11.09	1000	1.004.820	102.00%	102.00%	0.00%
3.50 % Obl. EW Lauterbrunnen 30.11.14	1000	1.986.248	99.00%	99.00%	0.00%

Mitgeteilt durch die Bank EKI

konnten», heisst es im Kommentar der Bank EKI. Sonstige Neuigkeiten, welche die Kursentwicklung der Regionalwerte beeinflussen könnten, seien im Moment

nicht am Markt. «Dementsprechend sind auch die gehandelten Umsätze sehr dünn», so die EKI weiter. Für mehr Impulse in den nächsten Wochen und Mo-

naten könnten die Präsentation der Jahresabschlüsse der einzelnen Gesellschaften sorgen.

Nr. 83166, online seit: 12. Februar – 18.00 Uhr

Beschwerden abgewiesen

Baubeginn des Seeparks Ende 2008?

TOBIAS KILCHÖR

Das Bauprojekt der Überbauung Seepark in Iseltwald war seit mehr als zwei Jahren durch Beschwerden und Einsprachen gegen das Bauvorhaben und die dazu nötige Zonenplanänderung blockiert. Das Verwaltungsgericht hat nun die Beschwerden gegen die Zonenplanänderung abgewiesen.

■ **Iseltwald** – Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ist auf die Beschwerden gegen die Zonenplanänderung in Iseltwald, die für die Realisierung der Überbauung Seepark notwendig ist, nicht eingetreten. Damit ist für den Projektträger der Überbauung, Niklaus Haug, eine Hürde für die Verwirklichung des grossen Bauvorhabens genommen. Hängig sind nach wie vor die Einsprachen gegen das Bauvorhaben selbst. Der Entscheid über diese Einsprachen liegt beim Regierungsstatthalteramt. Aufgrund des hängigen Verfahrens beim Verwaltungsgericht konnte in der Sache dieser Einsprachen noch nicht entschieden werden.

«Mir ist ein Stein vom Herzen gefallen»

«Mir ist ein Stein vom Herzen gefallen, dass der Entscheid so ausfiel», meint Haug nun auf Anfrage dieser Zeitung. Durch den Entscheid könnten nun auch die Einsprachen gegen das Bauvorhaben selbst verhandelt werden, so Haug weiter. «Ich fühle mich aber nicht wie ein Gewinner, bei dieser Sache sind beide Seiten Gewinner und Verlierer. Der Beginn der Bauarbeiten war ursprünglich auf Ende 2006 geplant, nun können die Arbeiten frühestens gegen Ende dieses Jahres beginnen.» Der Baubeginn hat also gegenüber der Planung mindestens zwei Jahre Verspätung – falls die ganze Sache nicht noch



So sollte es nach dem Projekt der Überbauung Seepark in Iseltwald einmal aussehen.
FOTO: EINGESANDT

weiter bis vor die letzte Instanz, vor das Bundesgericht, gezogen wird, was laut Haug durchaus möglich wäre. Er hatte bereits letzten Herbst gegenüber dieser Zeitung erklärt, dass gemäss Rechtsexperten die Beschwerden inhaltlich zwar keine Chance hätten, aber äusserte die Befürchtung, dass die Einsprecher trotzdem alle Mittel ausschöpfen würden, um das Projekt zu verzögern.

«Habe anderen Entscheid erwartet als 'Nichteintreten'»

Auf der anderen Seite ist einer der Beschwerdeführer, Hans Abbühl, enttäuscht vom Entscheid des Verwaltungsgerichts. Er habe, nach einer Zeitspanne von mehr als einem halben Jahr zwischen der Eingabe der Beschwerde bis zum Entscheid des Gerichtes, einen anderen Entscheid erwartet als 'Nichteintreten', meint Abbühl. Das Gericht habe zwar grundsätzlich seine Betroffenheit in der Sache anerkannt, trotzdem sei die Beschwerde laut dem Urteil zu wenig substantiiert gewesen. «Das Gericht befand, dass ich durch die Zonenplanänderung nicht genügend 'betroffen' sei, oder nicht mehr als mit dem alten Zonenplan auch», erklärt Abbühl

weiter. Wie es nun weitergehe und ob er die Beschwerde weiterziehe, kann er noch nicht sagen. «Wir analysieren nun die Situation», meint der Beschwerdeführer. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesgericht rekuriert werden. Der Projektträger Niklaus Haug hofft aber auf eine Einigung mit den Einsprechern: «Ich bin nach wie vor zu 100 Prozent zu Gesprächen und zu einem Konsens bereit.»

Abwarten der Beschwerdefrist

Die Gemeinde Iseltwald wollte gegenüber dieser Zeitung keine Stellung nehmen. «Wir haben den Entscheid zur Kenntnis genommen, und warten nun die Beschwerdefrist ab», erklärte der Gemeindegemeinschafter von Iseltwald, Kurt Korman, auf Anfrage. Gemäss dem Stabschef und Amtsjuristen vom AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung), Bruno Küenzi, laufe in solchen Fällen eine Beschwerdefrist von 30 Tagen (siehe Kasten), und die Einsprache gegen das Bauprojekt könne erst dann verhandelt werden, wenn die Situation der Bauordnung geklärt sei. Dies wird man frühestens in einem Monat wissen, wenn ent-

Nachgefragt

Tobias Kilchör: Bruno Küenzi, das Verwaltungsgericht ist auf eine Beschwerde gegen die Zonenplanänderung in Iseltwald nicht eingetreten. Was bedeutet es, wenn ein Gericht, wie im Falle von Iseltwald, gar nicht auf eine Beschwerde eintritt?

Bruno Küenzi: In einem solchen Fall fehlt eine Prozessvoraussetzung, das heisst, dass zum Beispiel eine Partei zu einer Rüge nicht legitimiert ist, oder diese Rüge zu wenig oder gar nicht begründet ist.

Wie geht es in einem solchen Fall nun weiter? Die beschwerdeführende Partei kann nun innerhalb der gesetzlichen Frist (30 Tage) beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts erheben.

Noch hängig ist ebenfalls die Einsprache gegen das Bauvorhaben selbst. Wann kann diese Sache entschieden werden?

Die Grundlage für ein Bauprojekt ist eine entsprechende gültige baurechtliche Grundordnung (Zonenplan oder Überbauungsordnung). Solange diese nicht rechtsens ist, kann eigentlich auch nicht über das entsprechende Projekt im Baubewilligungsverfahren entschieden werden.

Der Regierungsstatthalter kann also die Einsprache gegen den Bau noch nicht behandeln?

Grundsätzlich nein. Wie gesagt, zuerst muss eine rechtsgültige baurechtliche Grundordnung für das betreffende Gebiet vorliegen. Die Par-



Bruno Küenzi ist Stabschef und Amtsjurist beim AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung).
FOTO: EINGESANDT

teien haben jetzt 30 Tage Zeit, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu rekurren. Innerhalb dieser Frist kann die Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter, Anm. der Red.) nicht über ein Bauvorhaben entscheiden, weil nach wie vor die Gültigkeit der dem Baugesuch zugrunde liegenden Ordnung hängig ist.

Auf der anderen Seite ist von den Projektträgern eine Schadensersatzklage gegen die Einsprecher hängig. Darf man das, und könnten sie damit erfolgreich sein?

Ja gut, man darf ja fast alles... Aber mit einem Erfolg ist in solchen Fällen kaum zu rechnen. Es handelt sich bei Einsprachen beziehungsweise Beschwerden um die Geltendmachung eines Rechts, sodass wohl nur bei Eingaben, die 'jenseits von Gut und Böse' wären, eine solche Schadensersatzklage erfolgreich sein könnte.

REKLAME

Holz + Idee GmbH
Brünigstrasse 23
3860 Meiringen

Holz+Idee

Christian Jaggi
eidg. dipl. Schreinermeister

Telefon 033 971 09 30
Telefax 033 971 09 31
www.holzundidee.ch
info@holzundidee.ch

Nr. 83217, online seit: 12. Februar – 20.42 Uhr